



**VERORDNUNG  
des Marktes Ortenburg  
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten  
(Plakatierungsverordnung)**

**Vom 4. April 2016**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes erlässt der Markt Ortenburg folgende Verordnung:

**§ 1**

**Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur durch die *Firma T.S.M. Plakatierungen, Lärchenweg 1, 94086 Bad Griesbach im Rottal* an deren mit Zustimmung der Gemeinde aufgestellten Plakattafeln und –ständern angebracht werden.

**§ 2**

**Begriffsbestimmung**

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) <sup>1</sup>Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. <sup>2</sup>Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

**§ 3**

**Ausnahmen**

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate

und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) <sup>1</sup>Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern und –tafeln angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
  - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
  - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
  - Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
  - Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

<sup>2</sup>Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28. Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Ortenburg, 04.04.2016

(Siegel)

---

Stefan Lang  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Verordnung wurde am **05.04.2016** in der Verwaltung des Marktes Ortenburg (Verwaltungsgebäude Unteriglbach, Am Stausee 1) niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am **06.04.2016** angeheftet und am **06.05.2016** wieder abgenommen.

Ortenburg, den 04.04.2016  
Markt Ortenburg

(Siegel)

---

Stefan Lang  
Erster Bürgermeister